

MITGLIEDERINFO

Rückführung der Umsatzsteuer auf Logis auf 10 %

Fragen & Antworten

Am Mittwoch den 21. März 2018 hat der Nationalrat die Umsatzsteuersenkung auf Nächtigungsleistungen von 13 % auf 10 % beschlossen. Dies wurde am 24. April 2018 im [BGBl. I Nr. 12/2018](#) kundgemacht. Beschlossen wurde eine Änderung des § 10 Abs 2 Z 3 lit c bzw. lit d Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG). Demnach ermäßigt sich die Umsatzsteuer (USt) auf 10 % unter anderem auch für folgende (Beherbergungs-) Leistungen:

§ 10 Abs 2 Z 3 lit c: die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung), wobei als Nebenleistung auch die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks anzusehen ist, wenn der Preis hierfür im Beherbergungsentgelt enthalten ist

§ 10 Abs 2 Z 3 lit d: die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird

1. Inkrafttreten der Umsatzsteuersenkung

Die Senkung der Umsatzsteuer von 13 % auf 10 % für Beherbergungsumsätze (auch Camping) inkl. regelmäßig damit verbundene Nebenleistungen tritt mit 01. November 2018 in Kraft und ist erstmals auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 2018 ausgeführt werden bzw. sich ereignen (§ 28 Abs 45 UStG idF [BGBl. I Nr. 12/2018](#)).

1.1. **Wie ist die Nacht von 31. Oktober 2018 auf 1. November 2018 zu besteuern?**

Eine Übernachtung gilt mit dem Ende der Nacht als ausgeführt. Daher unterliegt die Nacht von 31. Oktober auf 01. November 2018 bereits dem reduzierten Steuersatz von 10 %.

1.2. **Wie werden 3 Nächte von 30. Oktober bis 2. November 2018 versteuert?**

Für die Nacht von 30. Oktober auf 31. Oktober fallen 13 % USt an, für die beiden Nächte von 31. Oktober auf 02. November 2018 sind 10 % USt zu verrechnen.

2. Anzahlungen

Änderungen des Steuersatzes und Anzahlungen sind in den Umsatzsteuerrichtlinien unter Punkt 10.4. „Änderung des Steuersatzes und Anzahlungen“ in Rz 1476 geregelt. Es besteht die Möglichkeit der Besteuerung nach aktueller Rechtslage (13 %) als auch nach künftiger Rechtslage (10 %). Bei der Senkung der Umsatzsteuer ist die Besteuerung nach „alter“ Rechtslage (13 % USt) samt nachträglicher Rechnungs Korrektur im ersten Voranmeldezeitraum nach Inkrafttreten der Änderung möglich, als auch eine Besteuerung (der Anzahlung) mit dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird (10 % USt) - in diesem Fall ist bei Inkrafttreten der Steuersatzänderung keine Rechnungsberichtigung erforderlich.

2.1. Variante 1 (Besteuerung nach aktueller Rechtslage)

Werden Anzahlungen geleistet, sind diese zunächst nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Vereinnahmung zu versteuern. Ändert sich bis zum Leistungszeitpunkt die steuerrechtliche Lage, ist die Besteuerung der Anzahlung nach Maßgabe der Rechtslage im Zeitpunkt der Leistung zu korrigieren. Diese Korrektur erfolgt im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung. Es hat eine Berichtigung bereits ausgestellter Anzahlungsrechnungen zu erfolgen, die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich in jedem Fall nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Beispiel: Ein Gast bucht im April 2018 ein Zimmer in einem österreichischen Hotel für zwei Nächte von 01. November 2018 bis 03. November 2018 um 600 Euro. Der Gast leistet bereits bei Buchung im April 2018 eine Anzahlung von 50 %, d.h. 300 Euro.

Lösung nach Variante 1: Der Hotelier verrechnet dem Gast für die Anzahlung 13 % USt ([§ 10 Abs 3 Z 3 lit a UStG](#)) und stellt eine Vorauszahlungsrechnung aus. Der Gast leistet die Anzahlung von 300 Euro mit 13 % USt (d.h. 34,51 Euro) im April 2018.

Der Hotelier erklärt in der UVA 4/2018 den Umsatz von der Anzahlung mit einem Steuersatz von 13 %.

Mit November 2018 kommt es zur Minderung des Steuersatzes für Beherbergungsleistungen (inkl. Nebenleistungen/ortsüblichen Frühstück) auf 10 % (§ 10 Abs 2 Z 3 lit c iVm § 28 Abs 45 UStG idF [BGBl. I Nr. 12/2018](#)). Daher erfolgt eine Korrektur der USt aus der erhaltenen

Anzahlung in der monatlichen UVA im ersten Voranmeldungszeitraum nach Wirksamwerden der Änderung, d.h. in der UVA 11/2018.

Der zu berichtigende Betrag ergibt sich aus der Differenz der USt aus dem geleisteten Nettobetrag unter Anwendung des Steuersatzes von 10 % ($300 - 300/1,10 = 27,27$ Euro) und der bereits entrichteten USt (34,51 Euro). Die Differenz ist somit 7,24 Euro.

Gegenüber dem Gast hat eine Berichtigung bereits ausgestellter Anzahlungsrechnungen zu erfolgen. Die Ausstellung der Schlussrechnung richtet sich in jedem Fall nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Berichtigung der Anzahlungsrechnung hat in diesem Beispiel mit 01. November 2018 zu erfolgen, ansonsten schuldet der Hotelier die zu hoch ausgewiesene Steuer (7,24 Euro) weiterhin aufgrund der Rechnung.

Der Gast kann aus der im April 2018 ausgestellten Vorauszahlungsrechnung bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des [§ 12 UStG 1994](#) den Vorsteuerabzug für die ausgewiesenen 13 % USt geltend machen. Eine Berichtigung (Minderung) des Vorsteuerabzugs im November 2018 ist erforderlich.

2.2. Variante 2 (Inrechnungstellung der Anzahlung nach künftiger Rechtslage):

Davon abweichend kann der Unternehmer aus Praktikabilitätsgründen die Anzahlung in der Rechnung bereits mit jenem Steuersatz ausweisen und versteuern, der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gelten wird (10 %). Diesfalls ist bei Inkrafttreten der Steuersatzänderung keine Rechnungsberichtigung erforderlich.

Beispiel: Ein Gast bucht im April 2018 ein Zimmer in einem österreichischen Hotel für zwei Nächte von 01. November 2018 bis 03. November 2018 um 600 Euro. Der Gast leistet bereits bei Buchung im April 2018 eine Anzahlung von 50%, d.h. 300 Euro.

Lösung nach Variante 2: Der Hotelier verrechnet dem Gast für die Anzahlung von 300 Euro die USt von 10 % (§ 10 Abs 2 Z 3 lit c iVm § 28 Abs 45 UStG idF [BGBl. I Nr. 12/2018](#)) und stellt eine Vorauszahlungsrechnung über 300 Euro inklusive 10 % USt aus. Der Gast leistet die Anzahlung von 300 Euro mit 10 % USt (d.h. 27,27 Euro) im April 2018.

Eine Korrektur der Steuererklärung bzw. eine Rechnungsberichtigung sind nicht erforderlich.

Der Gast kann aus der im April 2018 ausgestellten Vorauszahlungsrechnung bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des [§ 12 UStG 1994](#) den Vorsteuerabzug für die ausgewiesenen 10 % USt geltend machen.

2.3. Wie ist ein Weihnachtspackage für Winter 2018 zu versteuern, wenn es zur Gänze im Juli 2018 bezahlt wird?

Da die Umsätze für diese Packages zur Gänze nach dem 01. November 2018 realisiert werden, kann dafür bereits im Juli 2018 eine Rechnung mit 10 % USt ausgestellt werden (siehe Variante 2 unter Pkt. 2.2.). In diesem Fall ist keine Korrektur der Steuererklärung bzw. keine Rechnungsberichtigung erforderlich.

2.4. Ein Silvesterarrangement für Winter 2018/19 kostet brutto 1.100 Euro. 50 % werden bereits im Juli 2018 angezahlt. Welche Steuer weist die Anzahlungsrechnung und welche die Endrechnung aus?

Da die Umsätze zur Gänze nach dem 01. November 2018 realisiert werden, kann bei der Anzahlung im Juli 2018 eine Rechnung mit 10 % USt ausgestellt werden (siehe Variante 2 unter Pkt. 2.2.).

Allenfalls kann eine mit 13 % USt ausgestellte Anzahlungsrechnung per 01. November 2018 gegenüber dem Gast berichtigt werden (sonst wird USt kraft Rechnung geschuldet) und im ersten Voranmeldezeitraum nach Inkrafttreten der Änderung korrigiert werden d.h. in der UVA 11/2018 (siehe Variante 1 unter Pkt. 2.1.).

Achtung: Bei Anzahlungen in Höhe von bis zu 35 % des Gesamtpreises kann die Umsatzsteuer bei der Anzahlungsrechnung entfallen und wird zur Gänze mit der Endabrechnung ausgewiesen.

2.5. Was passiert, wenn eine Rechnung fälschlicherweise 13 % USt ausweist bzw. nicht entsprechend nach Pkt. 2.1. korrigiert wird?

Wenn die Rechnung nicht korrigiert wird, dann werden 13 % USt kraft Rechnung geschuldet.

3. Nebenleistungen zur Beherbergung

3.1. Teilen regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen weiterhin das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung, sofern kein gesondertes Entgelt verrechnet wird (All-in Erlass)?

Ja, Leistungen die gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien Pkt. 10.3.3.3. „All-Inclusive“ Rz 1373 als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Nebenleistungen angesehen werden (z.B. Begrüßungstrunk, Verleih von Sportgeräten, Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräume, etc.), teilen weiterhin die Steuer der Beherbergung (d.h. in Zukunft 10 % USt).

3.2. Ein Hotel bietet ein Package mit Massage und Thermeneintritt an. Einerseits wird das Package zu einem Gesamtpreis angeboten (All-Inclusive), andererseits werden die Massagen und der Thermeneintritt separat verkauft. Welcher USt-Satz kommt in beiden Fällen zur Anwendung?

Im ersten Fall, wo das Package mit Massage und Thermeneintritt zu einem Gesamtpreis verkauft wird, unterliegen alle Leistungen (ab November 2018) dem 10 %-USt-Satz, da es sich bei Massage und Thermeneintritt um regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Leistungen handelt. Im zweiten Fall, wo Massage- und Thermenleistungen separat verrechnet werden, werden diese Leistungen nicht als regelmäßig mit der Beherbergung verbundene Leistungen angesehen und fallen somit unter den für diese Leistungen anwendbaren Steuersatz (Massagen grundsätzlich 20 % gemäß § 10 Abs 1 UStG, Schwimmbäder/Thermalbehandlungen 13 % gemäß § 10 Abs 3 Z 5 UStG).

3.3. Wie unterscheidet sich die Besteuerung für das Frühstücksbuffet, wenn es einerseits in Kombination mit einer Beherbergung oder andererseits als Einzelleistung verrechnet wird?

In Kombination mit einer Übernachtung ist ein ortsübliches Frühstück auch ab dem 01. November 2018 weiterhin mit 10 % zu versteuern. Wird das Frühstück als Einzelleistung angeboten, so sind die Speisen grundsätzlich mit 10 % und die Getränke mit 20 % zu versteuern. In der Praxis ist allerdings der Frühstückspreis inkl. Getränke wie folgt zu splitten: 80 % des Gesamtpreises werden mit 10 % USt versteuert und der Rest mit 20 % USt.

3.4. Ein Hotel bietet Nächtigung inkl. Frühstück um 110 Euro an. Am Frühstücksbuffet gibt es auch Sekt. Wie muss der Sekt auf der Rechnung berücksichtigt werden?

Sekt gilt nicht als Teil eines ortsüblichen Frühstücks und ist daher auch bei Kombinationen bestehend aus Nächtigung und Frühstück grundsätzlich mit 20 % zu versteuern. Dies ist in der Praxis schwierig zu handhaben, zumal der Sekt meist zur freien Entnahme am Buffet verfügbar ist. Der Sekt kann daher beispielsweise vom Hotel als „Geschenk des Hauses“ bzw. kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern darauf beispielsweise in der Speisekarte hingewiesen wird.

3.5. Ein Hotel verkauft Gutscheine für ein Wochenend-Package (kein Wertgutschein). Es ist ungewiss, ob der Gutschein vor oder nach dem 01. November 2018 eingelöst wird. Welcher Steuersatz kommt zur Anwendung?

Sach- bzw. Leistungsgutscheine, die eine konkrete Leistung verbriefen (keine Wertgutscheine!), sind so zu beurteilen wie Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen. Wenn der Steuersatz zum Zeitpunkt der Ausstellung ein anderer ist als zum Zeitpunkt der Einlösung, dann können Rechnung und USt wie unter Pkt. 2.1. beschrieben korrigiert werden.